Bundesrat **Drucksache 226/5/90**

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-SicherheitsV - GenTSV)

Punkt 3 b der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 2

In § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist vor die Worte "und die verantwortlichen Personen" einzufügen:

", den Betriebs- oder Personalrat auf dessen Verlangen".

Ausgeliefert am

09. MAI 1990

Begründung:

Die Änderung stellt in Anlehnung an §§ 3 und 9 ASiG klar, wem gegenüber der Beauftragte für die Biologische Sicherheit zur Beratung verpflichtet ist.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946